

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

**Wohlen**

19.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen .....	3
3.	Betrieb der Sportanlagen der Gemeinde Wohlen.....	3
4.	Sportaktivitäten und Trainingsbetrieb.....	4
4.1	Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.....	4
4.2	Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter.....	4
5.	Wettkämpfe.....	4
5.1	Breitensport.....	4
5.2	Leistungssport.....	5
6.	Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter.....	5
6.1	Grundsätze .....	5
6.2	Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger.....	5
6.3	Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter.....	5
7.	Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte .....	6
8.	Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing.....	6
9.	Kontaktpersonen .....	7
10.	Auskunft .....	7

## 1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 19. April 2021 stattfinden kann.

**Aufgrund der Lockerungen des Bundesrates ab dem 19. April 2021 wurde das Schutzkonzept umfassend überarbeitet. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 20. Dezember 2020.**

Der Sportpark Bünzmatt, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

## 2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemien-gesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Verantwortlichen von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

## 3. BETRIEB DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Alle Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen mit eingangs erwähnten Ausnahmen sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Verantwortlichen vor Ort können Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

## **4. SPORTAKTIVITÄTEN UND TRAININGSBETRIEB**

### **4.1 Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger**

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder innen noch aussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden, jedoch ohne Publikum. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

### **4.2 Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

#### **Innenbereiche:**

Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen und der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m<sup>2</sup> (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m<sup>2</sup> für andere Sportarten.

#### **Aussenbereiche:**

Einzelsportarten, die aussen ausgeführt werden (wie Joggen etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. Im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

Für den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

## **5. WETTKÄMPFE**

### **5.1 Breitensport**

Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.

Für Personen ab Jahrgang 2000 dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen innen wie aussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss innen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden; aussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

## **5.2 Leistungssport**

Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind aussen maximal 100 Zuschauer, innen maximal 50 Zuschauer zugelassen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Für die Zuschauenden gilt Sitzpflicht, Maskenpflicht und der Abstand von 1,5m muss eingehalten oder ein Sitz zwischen den Zuschauenden muss freigelassen werden. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG, BASPO, Swiss Olympic und der Sportverbände einzuhalten.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

## **6. SCHUTZKONZEPTE DER TRAININGS- UND WETTKAMPFVERANSTALTER**

### **6.1 Grundsätze**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Zusätzlich zu den weiteren Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

### **6.2 Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger**

Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Traineeinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

### **6.3 Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

Training aussen und innen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen

#### **Innen:**

Grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.

#### **Aussen:**

Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen.

Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Traineeinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

## **7. AUSARBEITUNG UND UMSETZUNG DER SCHUTZKONZEPTE**

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton, die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## **8. FÜHREN VON PRÄSENZLISTEN ZWECKS CONTACT TRACING**

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 9. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Thomas Nübling	056 622 04 98	thomas.nuebling@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Manuel Christen	056 618 35 17	manuel.christen@wohlen.ch

## 10. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG  
Abteilung Liegenschaften und Anlagen  
Facility Management  
056 619 92 28